AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 19/0588 12.10.2022

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2022/2023

Der Senat von Berlin BildJugFam – II C 1.6 -

Tel.: 9(0)227 - 6153

An das Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das G e s e t z zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-

CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2022/2023

A. Problem

Die SARS-CoV-2-Pandemie wirkt sich weiterhin auf das tägliche Leben aus. Auch wenn der Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 wieder aufgenommen wurde, ist mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen und aufgrund der Erfahrungen der vergangenen drei von der Pandemie geprägten Schuljahre damit zu rechnen, dass es zu Auswirkungen auf den Schulbetrieb im Schuljahr 2022/2023 kommen wird, die weitere Maßnahmen erforderlich machen. Zu befürchten ist, dass es beispielsweise auch im Schuljahr 2022/2023 zu Unterrichtsausfall oder Unterrichtsversäumnis aufgrund der Regelungen zur Absonderung kommen wird.

Im Hinblick darauf ist die Anpassung der schulgesetzlichen Sonderregelungen des § 129a SchulG erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler, die das Abitur 2023 anstreben, waren in ihrer Oberstufenzeit von pandemiebedingten Einschränkungen stark betroffen. Dies gilt auch für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, die im Schuljahr 2022/2023 die Abschlussjahrgänge bzw. -semester beruflicher Bildungsgänge besuchen werden. Versäumter Unterricht wirkt sich hier besonders schwerwiegend aus. Um entsprechende Nachteile für sie zu vermeiden und den pandemiebedingten Auswirkungen im genügenden Umfang Rechnung zu tragen, ohne dabei die vorgegebenen Leistungsstandards und folglich die Wertigkeit der Abschlüsse zu gefährden, ist es erforderlich dem mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzutreten.

B. Lösung

Wie bereits für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 wird für Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, im Schuljahr 2022/2023 ein zusätzliches Wiederholungs- und Rücktrittsrecht geschaffen. Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die berufliche Bildungsgänge besuchen, sollen, wie bereits für das Schuljahr 2021/2022, ebenfalls entsprechende Regelungen geschaffen werden. Die Erfahrungen der vergangenen Schuljahre, die von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie geprägt waren, zeigen die Notwendigkeit der Schaffung dieser Sonderregelungen auf. Dabei wird dieses Recht nur jeweils einmal gewährt. Ein übermäßig langes Verweilen im jeweiligen Bildungsgang kann so vermieden werden.

- C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung Alternativen bestehen nicht.
- D. Auswirkungen auf den Klimaschutz Keine.
- E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter
 Die Änderungen wirken sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.
- F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln Keine.
- G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen Keine.

H. Gesamtkosten

Durch einen Rücktritt bzw. eine Wiederholung der Jahrgangsstufe oder des Semesters verlängert sich insgesamt die jeweilige Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden. Dies führt zu zusätzlichen Kosten, die sich der Höhe nach nicht prognostizieren lassen, da nicht bekannt ist, wie viele Schülerinnen und Schüler sowie Studierende von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

- J. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg Keine.
- K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin - SenBJF - II C 1.6 -Tel.: 9(0)227 - 6153

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2022/2023

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2022/2023

Vom

Artikel 1

§ 129a des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 452) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "2021/2022" durch die Angabe "2022/2023" ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung oder Rücktritt gemäß § 129a Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben."

c) In Satz 4 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "oder im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung" eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "2021/2022" jeweils durch die Angabe "2022/2023" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung oder Rücktritt gemäß § 129a Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben."

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "2021/2022" durch die Angabe "2022/2023" ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung

von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 6), die durch Verordnung vom 25. März 2021 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, oder im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 5a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 vom 10. November 2021 (GVBl. S. 1245), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. April 2022 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, oder Wiederholung gemäß § 129a Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben."

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist eine Wiederholung nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ausgeschlossen."

4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "2021/2022" jeweils durch die Angabe "2022/2023" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort "Fachschulen" das Wort "entsprechend" eingefügt.
- c) In Satz 3 wird nach den Wörtern "Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016" die Angabe "(GVBl. S. 388)" eingefügt.
- d) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Ein Rücktritt gemäß Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 4 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben."

5. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe "2021/2022" die Angabe "und 2022/2023" eingefügt.

6. Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 seit dem Frühjahr 2020 haben an den Schulen eine Krisensituation ausgelöst. Mit § 129a SchulG hat der Gesetzgeber für die vergangenen Schuljahre befristete Sonderregelungen getroffen, um die Auswirkungen der Pandemie für die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden abzumildern. Auch wenn der Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 wieder aufgenommen wurde, ist mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen und aufgrund der Erfahrungen der vergangenen drei von der Pandemie geprägten Schuljahre damit zu rechnen, dass es zu Auswirkungen auf den Schulbetrieb im Schuljahr 2022/2023 kommen wird, die weitere Maßnahmen erforderlich machen. Zu befürchten ist, dass es beispielsweise auch im Schuljahr 2022/2023 zu Unterrichtsausfall oder Unterrichtsversäumnis aufgrund der Regelungen zur Absonderung kommen wird. Im Hinblick darauf sind vorübergehend und zeitlich begrenzt für das Schuljahr 2022/2023 Anpassungen des Schulgesetzes vorzunehmen. So ist vorgesehen, Schülerinnen und Schülern in der Qualifikationsphase ein zusätzliches Wiederholungs- und Rücktrittsrecht einzuräumen. Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die berufliche Bildungsgänge besuchen, sollen ebenfalls entsprechende Regelungen geschaffen werden. Die Gültigkeit dieser Regelungen ist begrenzt auf das Schuljahr 2022/2023.

b) Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a: Bereits im vergangenen Schuljahr bestand ein vergleichbares Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase. Da dieses auch für das Schuljahr 2022/2023 bestehen soll, wurde die Angabe zum Schuljahr entsprechend geändert.

Zu Buchstabe b und c: Haben Schülerinnen und Schüler von dem Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung bzw. gemäß § 129a Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung sowie vom Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung bzw. gemäß § 129a Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung Gebrauch gemacht, so können sie gemäß Satz 3 dieses Wiederholungsrecht nicht für sich beanspruchen. Gleiches gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im vergangenen Schuljahr von diesem Wiederholungsrecht Gebrauch gemacht haben. Damit wird sichergestellt, dass die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe insgesamt nicht um ein weiteres Jahr ansteigt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a: Bereits im Schuljahr 2020/2021 bestand mit dem damaligen § 129a Absatz 8 sowie im Schuljahr 2021/2022 mit dem seinerzeitigen § 129a Absatz 2 dieses Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase. Da dieses auch für das Schuljahr 2022/2023 bestehen soll, wurde die Angabe zum Schuljahr entsprechend geändert.

Zu Buchstabe b: Haben Schülerinnen und Schüler von der Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung bzw. gemäß § 129a Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung oder dem Wiederholungrecht gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung bzw. gemäß § 129a Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung Gebrauch gemacht, so können sie gemäß Satz 3 dieses Rücktrittsrecht nicht für sich beanspruchen. Andernfalls würde sich die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe um ein weiteres Jahr verlängern.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a: Bereits im vergangenen Schuljahr bestand ein vergleichbares Wiederholungsrecht für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende. Da dieses auch für das Schuljahr 2022/2023 bestehen soll, wurde die Angabe zum Schuljahr entsprechend geändert.

Zu Buchstabe b und c: Der neu gefasste Satz 4 regelt, dass dieses Wiederholungsrecht dann nicht besteht, wenn im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung ohne Anrechnung auf die einmal zulässige Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 bzw. im Schuljahr 2021/2022 dem vergleichbaren Recht gemäß § 5a der Berufliche-Schulen-COVID-19-

Verordnung 2021/2022 oder das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde. Gleiches gilt nach dem neuen Satz 5 für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, wenn sie im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Damit wird sichergestellt, dass sich die Verweildauer in den Bildungsgängen insgesamt nicht um ein weiteres Jahr bzw. Semester erhöht.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a: Bereits im Schuljahr 2021/2022 bestand ein vergleichbares Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler. Da dieses auch für das Schuljahr 2022/2023 bestehen soll, wurde die Angabe zum Schuljahr entsprechend geändert.

Zu Buchstabe b: Durch die Einfügung des Wortes "entsprechend" wird klargestellt, dass Satz 1, der die Rechte von Schülerinnen und Schülern regelt, für die Personengruppe der Studierenden entsprechend gilt.

Zu Buchstabe c: Aus redaktionellen Gründen wird die Fundstelle der Sozialpädagogikverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin ergänzt.

Zu Buchstabe d: Mit dem neuen Satz 5 wird festgelegt, dass ein Rücktritt für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen ist, die im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 4 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben.

Zu Nummer 5:

Um den Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen auch im Schuljahr 2022/2023 die Möglichkeit einzuräumen, Sitzungen im Online-Format durchzuführen, Beschlüsse und Wahlen abzuhalten, wird die Angabe zum Schuljahr entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 6:

Zur Rechtsbereinigung wird der ausschließlich für das Schuljahr 2021/2022 geltende Absatz 6 aufgehoben.

2. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

1. Landesschulbeirat:

Das Gremium begrüßt ausdrücklich die Regelungen für die Möglichkeit einer digitalen Sitzung bei den Personengruppen Eltern und Schüler. Es sieht dagegen eine Benachteiligung der Personengruppe der Lehrkräfte. Es erschließe sich dem Gremium nicht, warum gemeinsame Gremien wie der Schulkonferenz diese Möglichkeit verwehrt würde. Im Sinne des Infektionsschutzes und des Energiesparens solle diese Möglichkeit auch für die genannte Gruppe und alle gemeinsamen Sitzungen eröffnet werden.

Eine Benachteiligung der Statusgruppe der Lehrerinnen und Lehrer kann nicht erblickt werden. Gremien bzw. Konferenzen der Lehrkräfte gemäß Abschnitt III des Schulgesetzes sind von der Regelung des § 129a Absatz 5 SchulG erfasst.

2. Beirat Berufliche Schulen:

Im Kern kritisiert das Gremium, dass für alle Personenkreise – mit Ausnahme der Lehrer und Lehrerinnen – die Möglichkeit, ihre Gremiensitzungen als Videokonferenzen durchzuführen, gestattet werde. Es sieht hier eine unfaire Behandlung der lehrerschaftlichen Gremien. Außerdem werde im Entwurf nicht formuliert, wer die Entscheidung über die Form der Sitzungen zu treffen habe. Der Vorschlag des Gremiums ist, dass dies die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums zu entscheiden habe.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit Gremien bzw. Konferenzen der Lehrkräfte von der Regelung des § 129a Absatz 5 Schulgesetz erfasst sind, wird auf die Ausführungen unter c) 1. verwiesen. Hinsichtlich der Frage, wer die Entscheidung über die Form der Sitzung zu treffen hat, gelten die allgemeinen Regelungen zu Geschäftsordnungsbeschlüssen.

3. Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Fachkreise und Verbände, Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten

Durch einen Rücktritt bzw. eine Wiederholung der Jahrgangsstufe oder des Semesters verlängert sich insgesamt die jeweilige Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler

sowie Studierenden. Dies führt zu zusätzlichen Kosten, die sich der Höhe nach nicht prognostizieren lassen, da nicht bekannt ist, wie viele Schülerinnen und Schüler sowie Studierende von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind nicht zu erwarten.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen; die ggf. verlängerte Beschulung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, die von der (folgenlosen) freiwilligen Wiederholung Gebrauch machen, hätte geringfügige Auswirkungen auf die Personalausgaben. Die ggf. dafür erforderlichen Mittel werden im Rahmen der im Epl. 10 vorhandenen Ressourcen erbracht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die ggf. erforderlichen zusätzlichen Lehrkräftekapazitäten werden im Rahmen der im Epl. 10 etatisierten Personalmittel zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 11. Oktober 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey Regierende Bürgermeisterin Astrid-Sabine Busse Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung § 129a Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist eine Wiederholung nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ausgeschlossen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Qualifikationsphase befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das

§ 129a Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

neue Fassung

(1) Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr <u>2022/2023</u> durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend.

Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung oder Rücktritt gemäß § 129a Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist eine Wiederholung nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ausgeschlossen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2022/2023 in der Qualifikationsphase befinden, können im Schuljahr 2022/2023 auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das

Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung oder Rücktritt gemäß § 129a Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in

(3) Bestehen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abschlussprüfung der Fachschulen, der Berufsfachschulen in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung, der Fachoberschulen oder der Berufsoberschulen oder die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege. Eine Wieder-

(3) Bestehen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die im Schuljahr 2022/2023 durchgeführte Abschlussprüfung der Fachschulen, der Berufsfachschulen in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung, der Fachoberschulen oder der Berufsoberschulen oder die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege.

holung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 6), die durch Verordnung vom 25. März 2021 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, in Anspruch genommen haben. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 im zweiten Jahr eines dreijährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule oder im dritten Jahr eines vierjährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Satz 1 gilt für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe, dass diese in das folgende Semester zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch des Bildungsgangs wird nicht auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen oder Rücktritten gemäß § 59 Absatz 4 sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 11 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 6), die durch Verordnung vom 25. März 2021 (GVBI. S. 310) geändert worden ist, oder im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 5a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 vom 10. November 2021 (GVBl. S. 1245), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. April 2022 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, oder Wiederholung gemäß § 129a Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist eine Wiederholung nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ausgeschlossen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2022/2023 im zweiten Jahr eines dreijährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule oder im dritten Jahr eines vierjährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule befinden, können im Schuljahr 2022/2023 auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Satz 1 gilt für Studierende der Fachschulen **entsprechend** mit der Maßgabe, dass diese in das folgende Semester zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch des Bildungsgangs wird nicht auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen oder Rücktritten gemäß § 59 Absatz 4 sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 11 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S 388), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Dezember 2021

S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 8 Absatz 4 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege sowie Schülerinnen und Schüler, die sich in einer dualen Ausbildung befinden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 8 Absatz 4 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege sowie Schülerinnen und Schüler, die sich in einer dualen Ausbildung befinden. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2021/2022 das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 4 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

- (5) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schülerund Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüleroder Elternversammlung.
- (5) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 <u>und 2022/2023</u> ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.

(6) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses gilt im Schuljahr 2021/2022 § 21 Absatz 2 Satz 2 mit den folgenden Maßgaben: Das Abschlussverfahren setzt sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammen. Für den Erwerb der erweiterten

aufgehoben

Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind, gelten die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren im Schuljahr 2021/2022 fort. Satz 1 gilt nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, der unberührt bleibt.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

- (1) Die gymnasiale Oberstufe vermittelt eine vertiefte allgemeine Grundbildung und eine Bildung in individuell bestimmten Schwerpunktbereichen. Sie baut auf der Arbeit der Sekundarstufe I auf und ist durch die Einheit von allgemein bildendem, wissenschaftsvorbereitendem und studienbezogenem Lernen gekennzeichnet. Der Besuch dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Höchstzeit um ein Jahr überschritten werden.
- (2) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase ermöglicht durch die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen.
- (3) An allgemein bildenden Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien gliedert sich die gymnasiale Oberstufe in die Einführungsphase in der Jahrgangsstufe 11 sowie in die Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 12 und 13.
- (3a) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und berufliche Gymnasien können, soweit es aus organisatorischen Gründen angezeigt ist, eine gymnasiale Oberstufe im Verbund bilden. Jede der teilnehmenden Schulen behält ihre Eigenständigkeit, die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen

werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.

- (4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.
- (5) In Oberstufenzentren soll eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium). Die beruflichen Gymnasien kooperieren mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen, um insbesondere den Schülerinnen und Schülern dieser Schulart den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen. Hierüber sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen; Schülerinnen und Schüler kooperierender Integrierter Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen haben einen Anspruch auf Aufnahme.
- (6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
- 1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
- 2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
- 3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
- 4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
- 5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
- 6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
- 7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
- 8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
- 9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
- 10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
- 11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10,

12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Staatlichen Internationalen Schulen, der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.
- (2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.
- (3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.
- (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
- 1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
- 2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,

- 3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
- 4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
- 5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
- 6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
- 7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
- 8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
- 9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
- 10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

§ 117

Grundsätze für Wahlen

- (1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Eine Briefwahl ist unzulässig. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, höchstens jedoch zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter je Gremienmitglied, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; ergänzend gilt § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch
- 1. durch Abwahl,
- 2. durch Niederlegung des Amtes,
- 3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder
- 4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abwahl erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche oder elektronisch übermittelte Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- (7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 129a

(bis zum 31. Juli 2022 geltende Fassung) Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder das

Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist eine Wiederholung nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ausgeschlossen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Qualifikationsphase befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.
- (3) Bestehen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abschlussprüfung der Fachschulen, der Berufsfachschulen in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung, der Fachoberschulen oder der Berufsoberschulen oder die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 6), die durch Verordnung vom 25. März 2021

- (GVBl. S. 310) geändert worden ist, in Anspruch genommen haben. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 im zweiten Jahr eines dreijährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule oder im dritten Jahr eines vierjährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Satz 1 gilt für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe, dass diese in das folgende Semester zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch des Bildungsgangs wird nicht auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen oder Rücktritten gemäß § 59 Absatz 4 sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 11 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 8 Absatz 4 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege sowie Schülerinnen und Schüler, die sich in einer dualen Ausbildung befinden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.
- (5) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.
- (6) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses gilt im Schuljahr 2021/2022 § 21 Absatz 2 Satz 2 mit den folgenden Maßgaben: Das Abschlussverfahren setzt sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammen. Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22.

Juli 2019 (GVBl. S. 479), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind, gelten die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren im Schuljahr 2021/2022 fort. Satz 1 gilt nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, der unberührt bleibt.

§ 129a (bis zum 31. Juli 2021 geltende Fassung) Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gelten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 ((GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit den folgenden Maßgaben: Das Abschlussverfahren setzt sich nur aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammen. Der Prüfungsteil des Abschlussverfahrens ist bestanden, wenn in der Präsentationsprüfung mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Eine mangelhafte Prüfungsleistung in der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. Die zusätzliche mündliche Prüfung soll sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Fach, dem Lernbereich oder dem Lernfeld der Präsentationsprüfung beziehen. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. An der Fachoberschule kann anstelle der Präsentationsprüfung eine Facharbeit erstellt werden; die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. In den Lehrgängen nach der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung findet eine mündliche Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach oder wahlweise eine Präsentationsprüfung statt; eine mangelhafte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach ausgeglichen werden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden.

- (2) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen erfasst sind, gelten die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren n den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 fort.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, der unberührt bleibt.
- (4) Im Schuljahr 2020/2021 finden keine vergleichenden Arbeiten und keine teamorientierten Präsentationen statt. Die Berufsbildungsreife wird im Schuljahr 2020/2021 abweichend von § 32 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung ohne vergleichende Arbeiten und abweichend von § 16 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung ohne schriftliche Prüfung erworben. Abweichend von § 11 Absatz 7 und 8 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden der berufsorientierende Abschluss und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss im Schuljahr 2020/2021 ohne vergleichende Arbeiten und teamorientierte Präsentationen erworben. Der Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens in Teilen zielgleich unterrichtet und bewertet wurden.
- (5) Abweichend von § 41 der Sekundarstufe I-Verordnung, § 52 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung und § 39 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule können Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Präsentationsprüfung aus pandemiebedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der Schließung von Bibliotheken und schulischen Computerräumen, nicht hinreichend vorbereiten konnten, auf Antrag mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten anstelle der Präsentationsprüfung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung in dem Fach, Lernbereich oder Lernfeld der Präsentationsprüfung ablegen. Anträge nach Satz 1 sind innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor festgelegten Frist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung gibt die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach, Lernbereich oder Lernfeld der Präsentationsprüfung zuletzt unterrichtet hat, der Schülerin

- oder dem Schüler zwei Prüfungsschwerpunkte für die Ersatzleistung bekannt, die im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten des ersten Schulhalbjahres stehen. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 dauert 15 Minuten, eine Vorbereitungszeit ist nicht vorzusehen.
- (6) Im Schuljahr 2020/2021 rücken alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 8 am Gymnasium auf. Eine Versetzungsentscheidung wird in Abweichung von § 31 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung nicht getroffen. Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2020/2021 die in § 31 Absatz 2 bis 5 der Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Versetzungsanforderungen nicht erfüllen würden, wird über das Bestehen der Probezeit im darauffolgenden Schuljahr entschieden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt die Probezeit als bestanden.
- (7) Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2020/2021 durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend.
- (8) Schülerinnen und Schüler können im Schuljahr 2020/2021 am Ende des zweiten oder vierten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang der Qualifikationsphase zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.
- (9) Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach § 59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.

(10) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

§ 2

Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer

- (1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase sowie in die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase. Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für die Einführungsphase am Gymnasium die Vorgaben der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Unterricht in der Einführungsphase (§§ 17 und 18) gliedert sich in den überwiegend im Klassenverband erteilten Pflichtunterricht und den klassenübergreifend eingerichteten Wahlpflichtunterricht. Die Kurse des Wahlpflichtunterrichts dienen der Vorbereitung auf erhöhte Anforderungen der Qualifikationsphase und erweitern das Fächerangebot des Pflichtunterrichts.
- (3) In der Qualifikationsphase (§§ 19 bis 27) tritt an die Stelle der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nach Wahl der Schülerinnen und Schüler die Lehrkraft eines der von ihnen besuchten Kurse als Tutorin oder Tutor. Es soll sich um die Leiterin oder den Leiter eines Leistungskursfaches handeln.
- (4) Sofern Schulen zur Erweiterung des Unterrichtsangebotes kooperieren, bleibt bei Besuch eines Kurses einer kooperierenden Schule die Zugehörigkeit zur eigenen Schule (Stammschule) unberührt. Die den Unterricht erteilende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird Mitglied der Jahrgangskonferenz der Stammschule. Die mündliche Prüfung findet an der Stammschule statt. Die in dem Kurs unterrichtende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird in den jeweiligen Fachausschuss berufen. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und sonstige von dem Prüfungsausschuss der kooperierenden Schule getroffene Entscheidungen sind für den Prüfungsausschuss der Stammschule verbindlich.
- (5) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am beruflichen Gymnasium beträgt vier,

im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre. Am Gymnasium darf die Qualifikationsphase höchstens drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre lang besucht werden; die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium wird nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung beträgt die höchstzulässige Dauer des Besuchs der Qualifikationsphase drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung wird die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn im Falle des § 48 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung ein Schulartwechsel erfolgt. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände kann die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe sowohl in der Einführungsphase an den Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder am Beruflichen Gymnasium als auch in der Qualifikationsphase um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 erhöht sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Jahrgangskonferenz.

- (6) Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und dem beruflichen Gymnasium ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 18 oder ein Rücktritt gemäß § 27 möglich. Bei Besuch der Qualifikationsphase am Gymnasium ist ein einmaliger Rücktritt gemäß § 27 zulässig.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die schulart- und förderschwerpunktbezogenen Regelungen der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Rücktritt

(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf unabhängig von der Schulart oder einem Schulartwechsel außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 und des § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen des Absatzes 2 bis 4 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

- (2) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums ist damit der Wechsel in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums verbunden; nach dem Wechsel wird die bisherige Verweildauer in der Qualifikationsphase auf die Höchstverweildauer angerechnet. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der neuen Schulart. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.
- (3) Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.
- (4) Ein Rücktritt in Verbindung mit einem Schulartwechsel ist auf Antrag bei der aufnehmenden Schule auch am Ende des zweiten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der bisherigen Schulart.
- (5) Wer gemäß § 29 nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder gemäß § 35 von der Abiturprüfung zurücktritt, muss sofort in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten, es sei denn, er hat die gymnasiale Oberstufe zu verlassen. Auf Antrag kann die Schule eine Beurlaubung bis zum Beginn des dritten Kurshalbjahres gestatten; bei Teilnahme am Unterricht des zweiten Kurshalbjahres werden die Leistungen nicht bewertet.

§ 35

Nichtteilnahme an Prüfungen

- (1) Die Jahrgangskonferenz kann den Rücktritt von der Prüfung gestatten, wenn ein Bestehen der Abiturprüfung auf Grund der bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, sofern der Prüfling dies bis zum Ablauf des zweiten Unterrichtstages nach Bekanntgabe der Zulassung beantragt. Der Rücktritt gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, der Prüfling kann noch gemäß § 2 Abs. 6 in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten.
- (2) Hat ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen wesentliche Teile des Unterrichts im vierten Kurshalbjahr versäumt, so kann der Prüfungsausschuss noch bis zum Beginn

- der mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach seinen Rücktritt gestatten. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen entfallen in diesem Fall.
- (3) Nimmt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen an der gesamten Abiturprüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung einschließlich der besonderen Lernleistung nicht teil, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden gemäß § 39 Abs. 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

§ 2

Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer

- (1) Der Bildungsgang der Einrichtungen gliedert sich in die zwei Schulhalbjahre umfassende Einführungsphase und die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase; ihm kann am Kolleg ein halbjähriger und am Abendgymnasium ein halbjähriger oder ganzjähriger Vorkurs vorausgehen. Die Einführungsphase des Bildungsgangs der Einrichtungen beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Vorkurse können nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden.
- (2) Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in den überwiegend im Klassenverband erteilten Pflichtunterricht und den klassenübergreifend eingerichteten Wahlpflichtunterricht.
- (3) In der Qualifikationsphase (§§ 21 bis 28) tritt an die Stelle der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nach Wahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Lehrkraft eines der von

ihnen besuchten Kurse als Tutorin oder Tutor. Es soll sich um die Leiterin oder den Leiter eines Leistungskurses handeln.

- (4) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der Einführungs- und Qualifikationsphase beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre, soweit sich nicht im Einzelfall aus den folgenden Regelungen eine andere Verweildauer ergibt.
- (5) Während des Besuchs einer Einrichtung nach § 1 ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 20 oder ein Rücktritt gemäß § 28 möglich. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretender Umstände kann die Höchstverweildauer gemäß Absatz 4 um jeweils höchstens ein weiteres Jahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 1 erhöhen sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Ist weder eine Fortsetzung des Bildungsganges noch ein Zurücktreten in den folgenden Jahrgang zulässig, muss der Bildungsgang verlassen werden.

§ 28

Rücktritt

- (1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen der Absätze 2 bis 5 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die Einrichtung verlassen werden.
- (2) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich.
- (3) Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.
- (4) Falls in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 die Rücktrittsmöglichkeiten nach § 2 Absatz 5 bereits ausgeschöpft wurden, muss der Bildungsgang verlassen werden.

(5) Wer nach § 30 nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder nach § 36 von der Abiturprüfung zurücktritt, muss sofort in den folgenden Jahrgang zurücktreten, es sei denn, er hat die Einrichtung zu verlassen. Auf Antrag kann die Einrichtung eine Beurlaubung bis zum Beginn des dritten Kurshalbjahres gestatten; bei Teilnahme am Unterricht des zweiten Kurshalbjahres werden die Leistungen nicht bewertet.

§ 30

Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung zu dem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin auf Grund der Noten der vier Kurshalbjahre; die Entscheidung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zur Prüfung zugelassen wird, wer
- 1. alle Verpflichtungen nach den §§ 25 und 26 erfüllt und
- 2. im ersten Block der Gesamtqualifikation nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mindestens 200 Punkte erreicht und die Bedingungen nach § 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt.
- (3) Die Nichtzulassung gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann noch nach § 2 Absatz 5 in den folgenden Jahrgang zurücktreten.

§ 36

Nichtteilnahme an Prüfungen

- (1) Die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss können den Rücktritt von der Prüfung gestatten, wenn ein Bestehen der Abiturprüfung auf Grund der bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, sofern der Prüfling dies bis zum Ablauf des zweiten Unterrichtstages nach Bekanntgabe der Zulassung beantragt. Der Rücktritt gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, der Prüfling kann noch nach § 2 Absatz 5 in den folgenden Jahrgang zurücktreten.
- (2) Hat ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen wesentliche Teile des Unterrichts im vierten Kurshalbjahr versäumt, so kann der Prüfungsausschuss noch bis zum Beginn der mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach seinen Rücktritt gestatten. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen entfallen in diesem Fall.
- (3) Nimmt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen an der gesamten Abiturprüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung einschließlich der besonderen Lernleistung nicht teil, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden nach § 40 Absatz 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

§ 37

Wiederholung

- (1) Eine bestandene Abiturprüfung darf nicht wiederholt werden.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Zurücktreten in den folgenden Jahrgang und erneutem Besuch des dritten und vierten Kurshalbjahres einmal wiederholen. Wird die Prüfung wiederholt, so sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022

§ 5a

Zurückstellung von der Prüfung

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die im Schuljahr 2021/2022 eine Abschlussprüfung abzulegen haben, werden auf Antrag von dieser Prüfung zurückgestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Zusatzprüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern oder Studierenden von diesen selbst, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung oder Zusatzprüfung schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Zurückstellungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Zurückstellungsmöglichkeiten gemäß § 54 Absatz 4 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 37 Absatz 4 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 36 Absatz 3 Satz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 6 Satz 1 und § 58 Absatz 2 Satz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 40 Absatz 1 Satz 1 und § 80 Absatz 1 Satz 1 der Verord-

nung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 6 Satz 1 der Heilpädagogikverordnung, § 14 Absatz 6 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft sowie § 28 Absatz 3 Satz 5 der Berufsschulverordnung angerechnet. Eine Zurückstellung von der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 6), die durch Verordnung vom 25. März 2021 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen haben.

Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021

§ 9a

Zurückstellung von der Prüfung

Schülerinnen und Schüler oder Studierende, die im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung abzulegen haben, werden auf Antrag von dieser Prüfung zurückgestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Zusatzprüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern oder Studierenden von diesen selbst, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung oder Zusatzprüfung schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Zurückstellungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Zurückstellungsmöglichkeiten gemäß § 54 Absatz 4 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 37 Absatz 4 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 36 Absatz 3 Satz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 6 Satz 1 und § 58 Absatz 2 Satz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 40 Absatz 1 Satz 1 und § 80 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 6 Satz 1 der Heilpädagogikverordnung, § 14 Absatz 6 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft und § 28 Absatz 3 Satz 5 der Berufsschulverordnung angerechnet.

Berufsfachschulverordnung

§ 12

Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung

(1) In mehrjährigen Bildungsgängen rücken die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Stellt sich im Verlaufe der Ausbildung heraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1.

in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder

2.

in Bildungsgängen mit Kammerprüfung die Abschlussbedingungen gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 und 4

nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Der Rücktritt erfolgt nach Abschluss des ersten Halbjahres einer Jahrgangsstufe in das zweite Halbjahr der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Bei einem Rücktritt am Ende einer Jahrgangsstufe ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen. Die Entscheidung ist den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Hat die Schülerin oder der Schüler bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 und 4 nur die gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und ein Rücktritt nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.
- (3) Die Schülerin oder der Schüler kann freiwillig zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (4) Während der Ausbildung ist der Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Ein Rücktritt zum Ende des Prüfungshalbjahres ist nicht möglich.
- (5) Wer zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Führt der Rücktritt zur Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe, ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.

Sozialpädagogikverordnung

§ 11

Aufrücken und Wiederholung

- (1) Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres in das nächsthöhere Semester auf. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende die in § 30 Absatz 2 Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Satz 2 findet im Prüfungssemester keine Anwendung.
- (2) Hat die oder der Studierende bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 Satz 2 nur die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und die Wiederholung des Semesters nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.
- (3) Die oder der Studierende kann das Semester freiwillig wiederholen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Im Prüfungssemester ist die Wiederholung nach Satz 1 nicht möglich.
- (4) Im Studiengang ist die Wiederholung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Wer das Semester wiederholt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen.
- (5) Wer ein Semester an einer Fachschule wiederholen muss oder freiwillig wiederholen will, ohne dass an dieser Fachschule im folgenden Schulhalbjahr das zu wiederholende Semester folgt, kann
- 1. den Studiengang für die Dauer eines Schulhalbjahres unterbrechen und danach das erforderliche Semester wiederholen,
- 2. nicht nur das Wiederholungssemester sondern auch das davorliegende Semester wiederholen mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 2 nur für das Wiederholungssemester gilt, oder
- 3. in eine Fachschule wechseln, die das zu wiederholende Semester im folgenden Schulhalbjahr anbietet.

Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

§ 17

Semesternoten, Aufrücken, Wiederholung

- (1) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird am Ende eines Semesters für jedes Lernfeld oder Unterrichtsfach des Pflichtunterrichts eine Semesternote aus allen im Beurteilungszeitraum erzielten Leistungen gebildet. Das Gewicht der schriftlichen Lernerfolgskontrollen an der Semesternote soll in der Regel 50 Prozent betragen. Darüber hinaus ist die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Genügt in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesternote zu bilden, so ist anstelle einer Note der Vermerk "o. B." (ohne Bewertung) auszuweisen.
- (2) Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres in das nächsthöhere Semester auf. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende eine der in § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Satz 2 findet im Prüfungssemester keine Anwendung.
- (3) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und die Wiederholung des Semesters nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.
- (4) Die oder der Studierende kann das Semester freiwillig wiederholen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Im Prüfungssemester ist die Wiederholung nach Satz 1 nicht möglich.
- (5) Im Studiengang ist die Wiederholung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 jeweils einmal möglich. Wer das Semester wiederholt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen.

Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft des Landes Berlin

§ 8

Aufrücken, Wiederholung

- (1) Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres in das nächsthöhere, Semester auf. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende die in § 14 Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Satz 2 findet im Prüfungssemester keine Anwendung.
- (2) Hat die oder der Studierende bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 nur die gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und die Wiederholung des Semesters nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.
- (3) Die oder der Studierende kann das Semester freiwillig wiederholen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Im Prüfungssemester ist die Wiederholung nach Satz 1 nicht möglich.
- (4) Im Studiengang ist die Wiederholung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Wer das Semester wiederholt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen; ausgenommen hiervon ist eine vorgezogene Präsentationsprüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 4.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

- Deutscher Beamtenbund Berlin Es erfolgte keine Stellungnahme.
- 2. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Berlin)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3. Verband Bildung und Erziehung (Landesverband Berlin) im Deutschen Beamtenbund

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4. Interessenverband Berliner Schulleitungen e.V. Es erfolgte keine Stellungnahme.

- 5. Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V. Es erfolgte keine Stellungnahme.
- 6. Grundschulverband, Landesgruppe Berlin Es erfolgte keine Stellungnahme.
- 7. Verband deutscher Privatschulen, Landesverband Berlin Es erfolgte keine Stellungnahme.
- 8. Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg Es erfolgte keine Stellungnahme.
- 9. Deutscher Philologenverband, Landesverband Berlin Es erfolgte keine Stellungnahme.
- 10. Vereinigung Berliner ISS Schulleiterinnen und Schulleiter (BISSS) Es erfolgte keine Stellungnahme.
- Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.
 Es erfolgte keine Stellungnahme.
- 12. Berufliche Bildung in Berlin e.V.Es erfolgte keine Stellungnahme.
- 13. Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft (AGFS Berlin) Es erfolgte keine Stellungnahme.